

2. Decision

Das weitaus weniger dogmatisch erforschte Pendant zum deutschen Verwaltungsakt ist die *decision*. Es handelt sich dabei um eine einseitige Entscheidung der Verwaltung, die entsprechend der *rule of law* rechtmäßig ergangen sein muss: Voraussetzung ist eine Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln, sowie eine rechtmäßige Begründung. *Decisions* sind grundsätzlich gerichtlich überprüfbar. Der jeweilige Rechtsweg richtet sich nach der Art der Entscheidung.¹²⁰

Kooperative Elemente wie beim Verwaltungsakt werden in der im deutschen Recht bekannten Ausführlichkeit nicht diskutiert.

II. Kooperative Elemente des planenden Verwaltungshandelns

1. Pläne im deutschen Verwaltungs- und Sozialrecht

a) Begriff

Der Begriff Plan wird zwar in deutschen Rechtsvorschriften verwendet¹²¹, aber nicht legal definiert. Ob der Plan wegen seines heterogenen Erscheinungsbildes als eigenständige Handlungsform der Verwaltung betrachtet werden kann, ist umstritten. Teilweise wird dies bejaht¹²², teilweise verneint.¹²³ Als Kompromissformel wird der Plan als offene Handlungsform des Verwaltungsrechts angesehen und nach Plantypen und planrelevanten Handlungsformen, die auch bekannte Rechtsformen sein können, unterschieden.¹²⁴

Während unter Planung¹²⁵ die systematische Vorbereitung und Festlegung rationalen Verhaltens verstanden wird, um unter gegebenen Umständen ein Ziel auf bestmögliche Weise zu erreichen, werden im Plan selbst diese Überlegungen niedergelegt und zusammengefasst.¹²⁶

120 Dazu im zweiten Kapitel A II 9 S. 108 ff.

121 Bebauungsplan, Haushaltsplan, Krankenhausbedarfsplan, usw.

122 Hoppe, Planung und Pläne in der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, in: Erichsen, FS Menger, 1985, S. 750, der die Handlungsform Plan trotz der Vielfalt an Planvarianten als dogmatisch hilfreich ansieht.

123 Danwitz, Verwaltungsrechtliches System und europäische Integration, 1996, S. 68; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2009, S. 428.

124 Dazu gibt Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht, Bd. 2, 2000, S. 259 f den Diskussionsstand wieder und resümiert, dass es eine eigenständige Handlungsform Plan gibt, die sich aber unterschiedlicher Rechtsformen bedient.

125 Z.B. § 95 SGB X, § 80 SGB VIII.

126 Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht, Bd. 2, 2000, S. 258; zur sozialrechtlichen Planung Engelmann, in: Wulffen, SGB X, 2008, § 95 Rn. 4; Grüner, SGB X, § 95, S. 6; Pickel/Marschner, SGB X, Bd. 1, § 95 Rn. 7 ff.

b) Einordnung als kooperative Handlungsform

Der Plan ist das Ergebnis einer bestimmten Form staatlicher Aufgabenerfüllung. Wichtig ist, dass den Plan nicht sein Inhalt kennzeichnet, sondern die Art und Weise seiner Entstehung. Die zu untersuchenden kooperativen Elemente sind deshalb im Verfahren der Ausarbeitung zu suchen.¹²⁷ Der Plan weist kooperative Elemente auf, wenn er unter Einbeziehung der Betroffenen entsteht und diese insbesondere bei der Umsetzung des Geplanten, also bei der Aufgabenerfüllung mitwirken, z.B. in Form von *public-private-partnerships*.¹²⁸ Der Plan kann allerdings trotz der Kooperation während der Ausarbeitung als Sonderform des Verwaltungsakts ergehen. Wird kein Verwaltungsakt erlassen, handelt es sich um die offene Handlungsform Plan.¹²⁹

2. Back-to-work-plan im englischen Recht

Auch im englischen Recht wird der Begriff *plan* verwendet. Seine wesentlichen Merkmale sind den eben herausgearbeiteten Kriterien des deutschen Rechts ähnlich.

Vor der Einführung der *jobseeker's allowance* mit der Voraussetzung des *jobseeker's agreement* war der 1990 eingeführte sog. *back-to-work-plan* Instrument der Arbeitsvermittlung. Im *back-to-work-plan* wurden Maßnahmen zur Integration des Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt vereinbart. Der Abschluss war für beide Seiten freiwillig.¹³⁰ Das unter Mitwirkung des Arbeitslosen entstandene Dokument hatte keine verpflichtende Wirkung.¹³¹ Es handelte sich um ein *pro forma document*. Es hatte dann Auswirkungen auf die Rechtsposition des Antragstellers, wenn ihm Sanktionen wegen fehlender aktiver Arbeitsuche auferlegt werden sollten.¹³²

Die soziale Arbeit spielt seit jeher in der Sozialverwaltung im Vereinigten Königreich eine größere Rolle als in Deutschland. Es war bereits die Rede vom *social work contract*.¹³³ Dessen zweites Element, das strukturgebende Element einer Vereinbarung, entspricht dem, was den *back-to-work-plan* ausmacht. Der Arbeitsprozess bei der Ausarbeitung des Vorgehens definiert die Situation zwischen Klient und Sozialarbeiter von Beginn an. Das Vereinbarte ist Hilfsmittel des Sozialarbeiters für ein strukturiertes, für den Einzelnen vorhersehbares Vorgehen. Die Vorgehensweise und die jeweiligen Rollen in der Beziehung zwischen Klient und Sozialarbeiter werden geklärt. Der Sozialarbeiter kann derjenige sein, der die Beziehung mit Hilfe seiner besonderen Kenntnisse

127 Zur Hilfeplanung in der Jugendhilfe (SGB VIII) Gerlach, ZfJ 1998, S. 134 ff; Merchel, Von der psychosozialen Diagnose zur Hilfeplanung, in: Jordan/Schrappner, Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung, 1994, S. 53.

128 Wolff/Bachhof/Stober, Verwaltungsrecht, Bd. 2, 2000, S. 256.

129 Luthé, ZSR 1994, S. 853 f.

130 Wood u.a., Social security legislation 2006, Bd. 2, 2006, S. 68; vgl. auch HMSO, Jobseeker's Allowance, Cm 2687, 1994, S. 20.

131 Fulbrook, ILJ 1995 (24), S. 400.

132 Wikeley/Ogus, The law of social security, 2002, S. 351; Vincent-Jones, The new public contracting, 2006, S. 241.

133 Vgl. erstes Kapitel A II 4 S. 57.

steuert, den Plan entwirft und vorlegt. Diese „übergeordnete“ Rolle des Sozialarbeiters wird von ihm sogar teilweise erwartet, wenn der Klient Hilfe sucht und selbst nicht zu-rechtkommt.

III. Privatrechtlicher Vertrag

1. Begriff und Bindung an den Vertrag

Im englischen Recht versteht man unter einem Vertrag eine Vereinbarung, die rechtlich durchsetzbar ist oder jedenfalls rechtlich anerkannte Pflichten begründet.¹³⁴ Es findet sich auch häufig folgende Definition, die den Gedanken des Einverständnisses zwischen den Parteien betont, im Ergebnis aber dasselbe bedeutet: *A contract is a legally enforceable obligation between two or more people which is created by consent.*¹³⁵ Dabei ist die einvernehmliche Übernahme einer Verpflichtung nur wirksam, wenn für das Versprechen eine Gegenleistung (*consideration*) gewährt wird und wenn es sich um den Austausch von Versprechen handelt. Die bindende Wirkung des Vertrages ergibt sich nicht aus der Willensübereinstimmung allein, sondern erst aus dem Hinzutreten des Elementes der Gegenseitigkeit.¹³⁶ Abzugrenzen ist der Vertrag vom *agreement*, einer Vereinbarung, bei der die rechtliche Bindungswirkung fehlt.¹³⁷

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Legaldefinition des Vertrages. Es besteht aber Einigkeit über die ihn konstituierenden Elemente. Dazu gehört die Willensübereinstimmung zwischen mindestens zwei Rechtssubjekten, die auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges gerichtet ist.¹³⁸ Dieser sog. Rechtsbindungswille muss sich auch auf den Konsens über die rechtliche Verbindlichkeit der Abrede erstrecken.¹³⁹

Die Gegenseitigkeit der Leistungspflichten kennzeichnet weder im deutschen noch im englischen Recht den Begriff Vertrag. Es gibt neben dem gegenseitigen (*bilateral contract*) Vertrag auch einseitig verpflichtende (*unilateral contract*) und unvollkommen zweiseitige Verträge (*formal contract*). Dabei zeichnet den gegenseitigen Vertrag aus, dass (zumindest einzelne) Leistungspflichten im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen, was bedeutet, dass jede Partei die Pflicht nur übernommen hat, weil sie von der anderen Partei eine Gegenleistung erhalten wird („do ut des“ beziehungsweise Synallagma). Der einseitig verpflichtende Vertrag (z.B. die Schenkung gem. §§ 516 ff BGB) begründet nur Verpflichtungen einer Partei, während beim unvollkommen zwei-

134 So die Definition bei *Atiyah*, *An introduction to the law of contract*, 1995, S. 37; *Beatson*, *Anson's law of contract*, 2002, S. 2.

135 *Jewell*, *An introduction to English contract law*, 2002, S. 21.

136 *Henrich/Huber*, *Einführung in das englische Privatrecht*, 2003, S. 47.

137 *Bullinger*, *Vertrag und Verwaltungsakt*, 1962, S. 21.

138 *Palandt*, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 2009, Einf v § 145, Rn. 1; *Kramer*, in: *Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch*, 2006, v § 145 Rn. 26; *Bork*, in: *Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 2003, Vorbem § 145 Rn. 1; *Flume*, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, Bd. 2, 1975, § 33, 2; *Larenz/Wolf*, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, 2004, § 23 Rn. 9.

139 *Kramer*, in: *Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch*, 2006, v § 145 Rn. 26.